

Bundessozialgericht

11 RA 162/66

Zugestellt am
4. November 1966

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 25. Oktober 1966
durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzende -	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	und
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichter	B l o b e l	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 4. Mai 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

I

G r ü n d e :

Die Klägerin war mit dem Arzt Dr. med. Kurt H. verheiratet. Durch Urteil des Kreisgerichts Gera (SBZ) vom April 1961 wurde sie ohne Schuldausspruch geschieden. Im April 1963 starb Dr. H. Darauf beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aus der Rentenversicherung ihres Mannes. Das Sozialgericht (SG) Köln wies ihre Klage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten durch Urteil vom 24. Februar 1965 ab. Dabei legte das SG das Scheidungsurteil so aus, als ob die Scheidung aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden des Mannes erfolgt sei. Das SG verneinte aber eine Unterhaltspflicht des Mannes zur Zeit seines Todes nach § 58 des Ehegesetzes (EheG), weil der Klägerin aus ihrer Erwerbstätigkeit als Kontoristin monatliche Einkünfte in Höhe von DM 488,-- brutto zugeflossen seien; berücksichtige man außerdem die fallweisen Unterhaltszahlungen des Mannes für das gemeinsame Kind, so sei "festzustellen, daß die Klägerin nicht bedürftig war, wie es § 58 EheG voraussetzt". Auf die Berufung der Klägerin verwies das Landessozialgericht (LSG) den Rechtsstreit nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an das SG zurück, weil dieses seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt habe. Nach der Meinung des LSG hätte es zur Feststellung der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin eingehender Ermittlungen bedurft; § 58 EheG befreie den Verpflichteten nicht schon deshalb von der Unterhaltspflicht, weil der Berechtigte in Arbeit stehe; erforderlich sei vielmehr, daß die Ertragnisse der Arbeit für den angemessenen Unterhalt ausreichen; aus den Arbeitseinkünften allein lasse sich hier noch nicht auf einen angemessenen Unterhalt der Klägerin (als früherer Arztfrau) schließen. Das SG habe auch erwägen müssen, ob der Klägerin eine Erwerbstätigkeit nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten zuzumuten gewesen sei. Bei Vornahme der (näher bezeichneten) Ermittlung^{en} wäre die Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

scheidung des SG möglicherweise anders ausgefallen, so daß in der unterbliebenen Aufklärung ein wesentlicher Verfahrensmangel liege. Da die Klägerin nunmehr noch die gesundheitliche Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit be-
streite, seien unter Umständen auch darüber Ermittlungen nötig. Wegen des Umfangs der erforderlichen Ermittlungen halte das LSG die Zurückverweisung an das SG für zweckmäßig.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügte die Beklagte eine Verletzung des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Das LSG habe übersehen, daß es bei dem Vorwurf mangelnder Sachaufklärung vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des SG hätte ausgehen müssen. Das SG aber habe die Klägerin wegen der tatsächlich erzielten Einkünfte nicht als unterhaltsbedürftig im Sinne des § 58 EheG angesehen. Von diesem Standpunkt aus habe es keiner weiteren Sachaufklärung bedurft.

Die Beklagte beantragte,

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen.

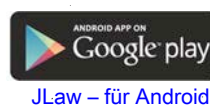
Die Klägerin begehrte

die Zurückweisung der Revision,
hilfsweise
die Zurückverweisung des Rechtsstreits
an das LSG.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig. Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte frist- und formgerecht einen wesentlichen Mangel in dem Verfahren des LSG gerügt hat und dieser auch vorliegt (BSG 1, 150).

Das LSG hat die Sache nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das SG zurückverwiesen. Die Beklagte rügt, die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 159 Abs. 1 SGG hätten nicht vorgelegen. Damit behauptet die Beklagte zwar einen Fehler bei der Rechts- und Urteilsfindung des LSG, sie macht deswegen aber keinen Sachmangel geltend. Für die Begründetheit des von der Klägerin erhobenen Anspruchs sind die Voraussetzungen des § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG ohne Bedeutung. Sie sind nur für die verfahrensrechtliche Frage erheblich, ob das LSG die Sache zu Recht an das SG zurückverwiesen hat oder ob es selbst hat sachlich entscheiden müssen. Wenn die Beklagte die Voraussetzungen für die Zurückverweisung bestreitet, so rügt sie mithin einen Mangel im Verfahren des LSG.

Ob die Voraussetzungen für die Zurückverweisung nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG erfüllt waren, hat das Bundessozialgericht (BSG) ohne Bindung an die vom LSG hierzu vertretene Meinung zu prüfen. Dagegen ist bei der Prüfung der Frage, ob das SG seine Aufklärungspflicht verletzt hat und ob sein Verfahren aus diesem Grunde an einem wesentlichen Mangel leidet, der sachlich-rechtliche Standpunkt des SG zugrunde zu legen (vgl. dazu BSG 2, 245, 252). Die Beklagte meint, das LSG habe das übersehen; ob dies zutrifft, kann jedoch dahinstehen. Aus der Gegenüberstellung der Rechtsausführungen des SG und des LSG ergibt sich jedenfalls, daß das LSG auf Grund einer anderen als der vom SG vertretenen Rechtsauffassung die weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten hat. Dann hat das LSG aber keinen Verstoß des SG gegen seine Aufklärungspflicht annehmen dürfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Bei dem Vergleich der Rechtsauffassungen des SG und des LSG müssen die Ausführungen des LSG über die gesundheitliche Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit der Klägerin außer Betracht bleiben, weil sie nur die weitere Behandlung der Sache durch das SG nach der Zurückverweisung betreffen. Von Bedeutung sind nur die Ausführungen des SG und des LSG über die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit aus unterhaltsrechtlichen Gründen und über die Bedeutung der Einkünfte der Klägerin für die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehemannes. Zu beiden Fragen hat sich das SG zwar nicht ausdrücklich geäußert; zur Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes nach § 58 EheG hat es überhaupt nur in wenigen Sätzen Stellung genommen; zum "angemessenen" Unterhalt hat es nichts gesagt. Immerhin ist aber aus den Urteilsgründen zu erkennen, daß das SG allein die tatsächliche Ausübung der Erwerbstätigkeit als maßgeblich angesehen und daß es angesichts der Höhe der Einkünfte eine Bedürftigkeit der Klägerin im Sinne des § 58 EheG verneint hat. Demnach hat das SG aber die vom LSG für klärungsbedürftig erachteten Fragen nicht für rechtserheblich gehalten. Das müßte sogar dann angenommen werden, wenn sich das SG über diese Fragen und ihre Rechtserheblichkeit keine Gedanken gemacht hätte; denn auch dann wäre davon auszugehen, daß es sie nicht für rechtserheblich gehalten hat (Beschluß des BSG vom 20. Februar 1963, SozR Nr. 40 zu § 103 SGG).

Da das SG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus somit seine Aufklärungspflicht nicht verletzt hat, leidet sein Verfahren nicht an dem vom LSG angenommenen Verfahrensmangel. Das LSG durfte deshalb den Rechtsstreit nicht gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG an das SG zurückverweisen. Da es dies dennoch getan hat, liegt ein wesentlicher Mangel in dem Verfahren des LSG vor.

Die Revision der Beklagten ist auch begründet, da sich die vom LSG getroffene Entscheidung (Zurückverweisung) auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 170



Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Klägerin meint zwar, das LSG sei auch nach der Nr. 3 des § 159 Abs. 1 SGG zur Zurückverweisung an das SG befugt gewesen. Ob dies zutrifft, muß der Senat indes dahingestellt lassen. Denn in allen drei Fällen des § 159 Abs. 1 SGG ist das LSG zur Zurückverweisung nur berechtigt, nicht aber verpflichtet; die Zurückverweisung liegt stets im Ermessen des LSG. Die Gesichtspunkte, die bei der Ausübung dieses Ermessens zu erwägen sind, sind jedoch von Fall zu Fall verschieden. Es muß grundsätzlich dem LSG überlassen bleiben, die für und gegen eine Zurückverweisung sprechenden Gesichtspunkte abzuwägen; das Revisionsgericht darf die dem LSG vorbehaltene Ermessensentscheidung nicht durch eine eigene Ermessensentscheidung ersetzen. Der Senat kann deshalb das Urteil des LSG nicht mit der Begründung bestätigen, daß die Voraussetzungen der Zurückverweisung nach § 159 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorgelegen hätten.

Der Senat hält es nicht für tunlich, die Sache selbst zu entscheiden, er hält es vielmehr für angebracht, daß zunächst im zweiten Rechtszug eine sachliche Entscheidung ergeht. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben, gleichzeitig ist der Rechtsstreit an das LSG zu nochmaliger Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)